

Am 1. März 2012 erließ der Beklagte die streitgegenständliche Eingliederungsvereinbarung als Ersatz per Verwaltungsakt. Die Wirkungsdauer der Eingliederungsvereinbarung wurde für die Zeit vom 1. März 2012 bis 31. August 2012 festgelegt. Als Ziel wurde die Stabilisierung der Wohnsituation angegeben. Der Klägerin wurde aufgegeben, sich intensiv um die Klärung der derzeitigen Wohnsituation zu bemühen und nach eigenem Wohnraum aktiv zu suchen und bei der nächsten Vorsprache im Jobcenter Nachweise über die Wohnungssuche vorzulegen.

Am 5. März 2012 legte die Klägerin Widerspruch gegen die Eingliederungsvereinbarung ein. Zur Begründung führt sie aus, die Aufnötigung einer bürgerlichen Gesetzgebung sei verfassungswidrig. Sie mache von ihrem Widerstandsrecht Gebrauch und stehe der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung. Sie sei frei in ihrer Weltanschauung. Sie sei Kommunistin und werde deshalb diese Eingliederungsvereinbarung nicht befolgen, da Zwangsarbeit verboten sei. Der Verwaltungsakt sei eine Nötigung zur Zwangsarbeit.

Mit Widerspruchsbescheid vom 7. Mai 2012 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Die Unterbringung in einem Wohnheim solle lediglich eine zeitlich begrenzte Lösung darstellen. Die Klärung und Stabilisierung der Wohnsituation sei daher vorrangig als zu beseitigendes Vermittlungshemmnis erkannt worden. Die Klägerin habe am 1. März 2012 in einem persönlichen Vorsprachetermin die Unterzeichnung der ihr angebotenen Eingliederungsvereinbarung abgelehnt. Eine Verhandlung über den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung sei unmöglich gewesen.

Am 14. Mai 2012 hat die Klägerin beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Sie führt ergänzend aus, die Begründung der Ablehnung ihres Widerspruchs sei mit bürgerlicher Gesetzgebung erfolgt, die sie ablehne. Am 3. August 2012 habe der Beklagte erneut eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt zur Stabilisierung der Wohnsituation erlassen. Sie begehre weiter Leistungen durch den Beklagten, so dass die Nötigung durch Eingliederungsvereinbarungen fortbestehe. Die von dem Beklagten erarbeiteten Eingliederungsvereinbarungen werde sie auch in Zukunft nicht unterschreiben.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Regelungen in der Eingliederungsvereinbarung vom 1. März 2012, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 7. Mai 2012, rechtswidrig waren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, die Heranführung eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an den allgemeinen Arbeitsmarkt sei erforderlich, um mittel- bis langfristig frei von Leistungen nach dem SGB II zu leben. Die Wohnungssituation sei vorrangig zu klären gewesen, weil die Konzentration auf Stellengesuche bei ungeklärter Wohnungssituation nur schwer möglich sei und Arbeitgeber meist nicht positiv auf obdachlose Personen reagierten. Er hält eine Fortsetzungsfeststellungsklage für unzulässig. Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit sei nicht ersichtlich. Eine Wiederholungsgefahr scheidet aus, weil ein Verwaltungsakt erst erlassen werde, wenn eine Eingliederungsvereinbarung nicht zu Stande komme, dies setze aber die Verweigerung der Klägerin voraus, so dass der Erlass eines Eingliederungsverwaltungsaktes nicht allein von dem Beklagten abhängig sei. Darüber hinaus stehe die Klägerin nicht mehr im Leistungsbezug des Beklagten. Die Regelungen seien auch hinreichend bestimmt. Die Formulierung „nächste Vorsprache“ werde im Moment der Meldeaufforderung zum nächsten Termin konkretisiert. Eine genaue Anzahl, wie viele Wohnungsangebote vorzulegen seien, könne nicht vorgegeben werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungs-